



Aarau, 1. Dezember 2021

## **COVID-19**

### **Schutzkonzept zum Präsenzunterricht an der SfGA ab 4. Dezember 2021**

Dieses Schutzkonzept basiert auf den aktuellen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau und gilt bis auf weiteres, sofern von den Behörden keine anderweitigen Beschlüsse getroffen werden.

Das Schutzkonzept gilt für alle gesunden Personen (Lernende, Lehrpersonen und Mitarbeitende) der SfGA. Die SfGA führt eine Liste für Personen in Isolation/Quarantäne.

## **GRUNDSÄTZE**

### **Präsenzunterricht**

Der Präsenzunterricht wird grundsätzlich bis auf weiteres mit Einschränkungen, die sich insbesondere auf die Distanzregeln, Barriere- und Hygienemassnahmen beziehen, fortgeführt. Es gilt das Kaskadenprinzip:

- \_Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln**
- \_Einhalten der Abstandsregeln**
- \_Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)**
- \_Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)**

Für den Sportunterricht gelten die Bestimmungen der Berufsschule Aarau (Schutzkonzept).

### **Abstandsregeln und Masken**

Der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Personen ist in allen Innenräumen möglichst einzuhalten, wobei der Unterricht (dies gilt auch für den Sportunterricht) dadurch nicht eingeschränkt werden soll. Die Sitzordnung in den Klassenzimmern und Ateliers ist einzuhalten.

#### **In allen Innenräumen inklusive Unterrichtsräume gilt eine Maskentragpflicht.**

Ausnahmen zur Maskentragpflicht sind aus den Weisungen des Departements BKS vom 4.12.2021 zu entnehmen.

### **Hygieneregeln**

Die BAG-Hygieneregeln, insbesondere das Händewaschen, sind dringend einzuhalten. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden. Desinfektionsmittel sind im Hause verteilt. Plakate zu den Hygiene- und Verhaltensregeln sind im Schulhaus angebracht.

Sensible Flächen werden durch das Reinigungspersonal regelmässig gereinigt und desinfiziert.

### **Testen und Impfen**

Alle Lernende und Mitarbeitende der SfGA werden auf die hohe Bedeutung regelmässigen Testens und der Impfung hingewiesen.

### **Besonders gefährdeten Personen**

Für den Schutz besonders gefährdeter Personen gilt Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3.



## **ORGANISATION**

### **Schulzimmer**

Die Schulzimmer sind so eingerichtet, dass die Mindestabstände möglichst eingehalten werden können. Die Schulzimmer sollen mindestens in jeder Pause gut durchlüftet werden. Es stehen CO2-Messgeräte zur Verfügung.

### **Ateliers**

Die Ateliers sind so eingerichtet, dass die Mindestabstände möglichst eingehalten werden können. Die Ateliers sollen mindestens in jeder Pause gut durchlüftet werden. Es stehen CO2-Messgeräte zur Verfügung.

### **Zertifikatspflicht**

Für öffentliche Publikumsanlässe und Veranstaltungen mit externen Besucherinnen und Besuchern gilt an der SfGA eine Zertifikatspflicht.

## **VERHALTEN BEI COVID-19-ERKRANKUNGEN**

Sowohl für das Personal der SfGA wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau CONTI und die Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Die SfGA meldet jeden positiv getesteten Fall umgehend über das Schulportal dem DGS.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Luigi Garavelli  
Co-Schulleiter

Michèle Benz  
Co-Schulleiterin

Beilage

\_Weisung BKS vom 4. Dezember 2021